

Dresden, den 29. April 1949
Gr.Herrn Ministerpräsident
Max SeydewitzDresden A 50
August-Bebel-Straße 19

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident!

Hiermit überreiche ich die von mir vollzogene Ausfertigung des vom Plenum des Sächsischen Landtages in seiner 59. Sitzung am 29. April 1949 — gemäß Drucksache Nr. 1036 — beschlossenen Gesetzes über den

Zusammenschluß der Gemeinden Schönheide, Schönheiderhammer und Neuheide (Landkreis Aue) mit dem Ersuchen, die Bestätigung der SMA zu diesem Gesetz herbeizuführen und es danach unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen, in der Gesetzsammlung zum Abdruck zu bringen.

Der Präsident des Sächsischen Landtages
Otto Buchwitz

1 Anlage in doppelter Ausfertigung

Gesetz

über den Zusammenschluß der Gemeinden Schönheide, Schönheiderhammer und Neuheide (Landkreis Aue)

Vom 29. April 1949

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Nach § 55 der Demokratischen Gemeindeordnung vom 6. Februar 1947 (Gesetzsammlung 1947 S. 54) in Verbindung mit den Richtlinien für die Änderung von Kreis- und Gemeindegrenzen vom 30. Oktober 1947 (Gesetzsammlung 1947 S. 511) werden die Gemeinden Schönheide, Schönheiderhammer und Neuheide (Landkreis Aue) mit Wirkung vom 1. Juli 1948 zu einer einheitlichen Gemeinde zusammengeschlossen, die den Namen Schönheide führt.

(2) Die bisherige Gemeinde Schönheiderhammer führt die Bezeichnung:

„Gemeinde Schönheide, Ortsteil Schönheiderhammer“,

die bisherige Gemeinde Neuheide die Bezeichnung:

„Gemeinde Schönheide, Ortsteil Neuheide“.

§ 2

Eine Neuwahl der Gemeindevertretung Schönheide findet nicht statt.

Dresden, den 29. April 1949

Der Präsident des Sächsischen Landtages
Otto Buchwitz

Dresden, den 29. April 1949
Gr.Herrn Ministerpräsident
Max SeydewitzDresden A 50
August-Bebel-Straße 19

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident!

Hiermit überreiche ich die von mir vollzogene Ausfertigung des vom Plenum des Sächsischen Landtages

in seiner 59. Sitzung am 29. April 1949 — gemäß Drucksache Nr. 1030 — beschlossenen Gesetzes

Organisation der Milchleistungsprüfungen betr. mit dem Ersuchen, die Bestätigung der SMA zu diesem Gesetz herbeizuführen und es danach unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen, in der Gesetzsammlung zum Abdruck zu bringen.

Der Präsident des Sächsischen Landtages
Otto Buchwitz

1 Anlage in doppelter Ausfertigung

Gesetz

über die Organisation der Milchleistungsprüfungen

Vom 29. April 1949

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Landesstelle für Milchleistungsprüfungen in Dresden wird Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie erhält die Bezeichnung „Landesstelle für Milchleistungsprüfungen im Lande Sachsen“. Ihr Sitz ist Dresden. Sie untersteht der Aufsicht des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bis zur Übernahme durch die VdgB. Die von der Landesstelle für Milchleistungsprüfungen unter Mitwirkung der VdgB aufzustellende Satzung bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Ministeriums für Handel und Versorgung.

(2) Der nach der Satzung zu bildende Verwaltungsausschuß der Landesstelle für Milchleistungsprüfungen setzt sich aus

je einem Vertreter der vorgenannten Ministerien
(ein Fünftel)

sechs Vertretern der VdgB
(drei Fünftel)

zwei Vertretern des FDGB
(ein Fünftel)

zusammen.

§ 2

Die Landesstelle hat die Aufgabe, im Lande Sachsen die Milchleistungsprüfungen bei allen Kühen nur zur züchterischen Beurteilung zu organisieren und die Prüfung der Anlieferungsmilch in den Molkereien auf Fettgehalt durchzuführen, das hierfür notwendige Personal auszubilden, einzustellen, einzusetzen und zu überwachen.

§ 3

Um der Landesstelle die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben zu ermöglichen, sind verpflichtet

1. sämtliche Kuhhalter des Landes Sachsen:

a) ihren gesamten Kuhbestand einer laufenden Prüfung der einzelnen Kühe auf Milch- und Fettleistung zu unterstellen und den damit beauftragten Personen das Betreten der Ställe zu gestatten;

b) die Registrierung und Kennzeichnung der Kühe und des Jungviehs durchführen zu lassen;

c) den mit der Durchführung der Leistungsprüfungen beauftragten Personen alle erforderlichen Auskünfte über die Vorgänge im Kuhstall, wie Decken, Kalben, Laktationsstörungen, Zu- und Abgänge, Futteranbau, Fütterung usw. zu erteilen und sie in ihren dienstlichen Obliegenheiten zu unterstützen;

d) alle Maßnahmen für eine einwandfreie Feststellung der tatsächlichen Leistungen der Kühe